

ANFRAGE

des Abgeordneten Dr. Walter Laki

an Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Wolfgang Sobotka

gemäß § 39 Abs. 2 LGO 2001

betreffend **Beaufsichtigung der Gebarung der NÖ Gemeinden und Gemeindeverbände durch die Landesregierung**

Gemäß § 70 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-21, ist das gesamte unbewegliche und bewegliche Vermögen der Gemeinde, ihre Rechte und Verpflichtungen sowie ihre Beteiligungen sind in einem Vermögensnachweis laufend zu erfassen und zu bewerten. Die Vermögensnachweise für Eigenbetriebe, Stiftungen und Fonds sind getrennt zu führen.

Gemäß § 85 Abs. 1 leg.cit. übt das Land über die Gemeinde das Aufsichtsrecht aus, dass diese bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt.

Gemäß § 86 Abs. 1 ist die Aufsichtsbehörde erster Instanz, sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, die Bezirkshauptmannschaft, soweit es sich jedoch um Angelegenheiten der Vollziehung des III. Hauptstückes, um die Überprüfung der Gemeindegebarung (§ 89), um die Verordnungsüberprüfung (§ 88), um die Genehmigungspflicht (§ 90), um die Entscheidung über die Vorstellung (§ 61) und um die Auflösung des Gemeinderates (§ 94) handelt, die Landesregierung.

Aus obigen Bestimmungen ergibt sich somit, dass die Landesregierung für die Überprüfung der Gemeindegebarung zuständig ist und dass die Gemeinden ihr gesamtes Vermögen zu erfassen und zu bewerten haben, das gilt insb. auch für die Schulden, Wertpapiere, Derivate aber auch Haftungen und Beteiligungen. Diese Informationen sind Teil des Rechnungsabschlusses, der obligatorisch an die Aufsichtsbehörde zu übermitteln ist.

Der Gefertigte stellt daher folgende Anfrage:

- 1.) Wie hoch sind die Schuldenstände, die Leasingverpflichtungen, die Wertpapierbestände (Ankaufswert und Tageswert), die Derivate (Ankaufswert und Tageswert), die Beteiligungen und die Haftungen der einzelnen Gemeinden nach den letzten Rechnungsabschlüssen ?

- 2.) Wie hoch sind die Schuldenstände, die Leasingverpflichtungen, die Wertpapierbestände (Ankaufswert und Tageswert), die Derivate (Ankaufswert und Tageswert), die Beteiligungen und die Haftungen der einzelnen Gemeindeverbände nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz entsprechend den letzten Rechnungsabschlüssen ?

- 3.) Welche konkreten Beteiligungen von NÖ Gemeinden oder Gemeindeverbänden mit einer zumindest 1%igen Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit gibt es bzw. bei welche Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit stehen unter beherrschendem Einfluss einer Gemeinde?

- 4.) Wie hoch sind die Schuldenstände, die Leasingverpflichtungen, die Wertpapierbestände (Ankaufswert und Tageswert), Derivate (Ankaufswert und Tageswert), die Beteiligungen und die Haftungen der Unternehmungen nach § 68a Abs. 1 und 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-21?